

Kurztitel

Statistik des Außenhandels - Beirat

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 437/1976

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

19.08.1976

Außerkrafttretensdatum

31.03.2004

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos.

Text

**Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels beim
Österreichischen Statistischen Zentralamt**

§ 1. Der Beirat für die Statistik des Außenhandels besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
2. je einem Vertreter des Bundeskanzleramtes und der beteiligten Bundesministerien, und zwar:
des Bundesministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten,
für Finanzen,
für Handel, Gewerbe und Industrie,
für Land- und Forstwirtschaft,
für soziale Verwaltung und
für Verkehr;
3. je einem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Interessensvertretungen des Wirtschaftslebens, und zwar:
der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Kammern für Arbeiter und Angestellte,
der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Landwirtschaftskammern;
4. der erforderlichen Anzahl von Fachleuten der Wirtschaft.